

Satzung des Fachschaftsrates Psychologie an der Universität Siegen

In der Fassung vom 27.11.2024

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für den Fachschaftsrat Psychologie an der Universität Siegen, im Folgenden kurz FSR PSY genannt. Die Gesamtheit, der durch den FSR PSY vertretenen Bachelor- und Master- Studierenden wird als Fachschaft Psychologie bezeichnet. Die Satzung gilt ergänzend zur Satzung der Studierendenschaft sowie der Fachschaftsrahmenordnung (FSRahmenO) der Universität Siegen mit Gesamthochschultradition.

§ 2

Aufgabe des FSR PSY

Aufgabe des FSR PSY ist es, die Interessen der Studierenden der Fachschaft Psychologie nach innen und außen zu vertreten.

Dazu gehören insbesondere:

- (a) Hochschulpolitische und studentische Belange der Studiengänge zu vertreten, die Qualität der Ausbildung zu erhalten und zu fördern sowie betreffende Informationen zu sammeln und diese der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.
- (b) Zur politischen Willensbildung beizutragen nach Kapitel 2 § 53 des Hochschulzukunftsgesetzes.
- (c) Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung (FVV) umzusetzen.
- (d) Während der Vorlesungszeit mindestens eine öffentliche FSR PSY-Sitzung im Monat durchzuführen.
- (e) Pflege und Instandhaltung des Eigentums und des Verwaltungsbereichs (Raum o. Ä.) der Fachschaft Psychologie.

§ 3

Allgemeines

- (a) Die Sitzungen des Fachschaftsrates sind grundsätzlich öffentlich. Angehörige der Fachschaft und Gäste haben Rede- und Antragsrecht.
 - a. Stimmberechtigt sind alle gewählten oder kooptierten Mitglieder:innen des FSR PSY.
- (b) Aufgabe des FSR PSY ist es, die Interessen der Studierenden der Studiengänge aus § 1(2) dieser Satzung, gemäß § 2 der Satzung der Studierendenschaft der Universität Siegen zu vertreten, insbesondere die Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung auszuführen.
- (c) Eine vorzeitige Abwahl des FSR PSY ist nur durch die Wahl eines neuen FSR PSY durch die FVV zulässig.
- (d) Die Mitglieder:innen des FSR PSY sind der Fachschaft gegenüber verpflichtet, unterliegen jedoch keinem Zwang.

§ 4

Mitgliedschaft

(1) Anzahl der Mitglieder

Der FSR PSY setzt sich aus maximal 15 Mitglieder:innen zusammen. Überhangsmandate durch Kooptation sind nicht möglich.

(2) Beginn der Mitgliedschaft

Die Mitglieder:innen des FSR PSY werden bestimmt durch:

- (a) Allgemeine, freie, gleiche und geheime Wahlen für den Zeitraum einer Wahlperiode. Dieser Zeitraum ist abhängig davon, wann Neuwahlen durch den AstA der Universität Siegen angesetzt werden. Einzelheiten zu den Wahlen regelt die Wahlordnung sowie die Satzung der Studierendenschaft.
- (b) Darüber hinaus können weitere Mitglieder:innen auf einer Fachschaftsvollversammlung mit einfacher Mehrheit nachgewählt werden.
- (c) Zudem durch Kooptation des bestehenden FSR PSY nach erfolgreich abgelaufener Probezeit von zwei Monaten. Die Kooptation geschieht auf formlosen Antrag eines Mitgliedes und durch eine Zwei-Drittel-Mehrheit aller Mitglieder:innen. Der formlose Antrag ist schriftlich zu stellen und muss ins Protokoll mit aufgenommen werden. Nach der Probezeit und positiver anonymer Abstimmung mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit verfügt die Person über die gleichen Stimmrechte wie ein gewähltes FSR-Mitglied. Dies gilt auch für ehemalige Mitglieder:innen des FSR PSY, die wieder eintreten möchten.

(3) Ruhende Mitgliedschaft

Kommt es zu einer längeren Abwesenheit eines Mitglieds aufgrund eines Praktikums, Auslandssemesters, Urlaubssemesters, einer Krankheit oder Ähnlichem, wird die Mitgliedschaft im FSR PSY vorübergehend in den Status eines „ruhenden Mitglieds“ versetzt, um die Handlungsfähigkeit des FSR PSY sicherzustellen. Während dieser Zeit ruht das Stimmrecht des betroffenen Mitglieds, und es wird nicht in die Berechnung der Anzahl stimmberechtigter Mitglieder einbezogen. Der Platz im Fachschaftsrat bleibt jedoch gesichert, und der FSR PSY bleibt weiterhin handlungs- und entscheidungsfähig. Der Antrag auf eine ruhende Mitgliedschaft kann formlos per Mail oder in einer der Sitzungen gestellt werden und darf die maximale Dauer von einem Semester nicht überschreiten.

(4) Pflichten der Mitgliedschaft

Mitglieder:innen des FSR PSY sind dazu angehalten, sich an mindestens einer Arbeitsgruppe zu beteiligen und aktiv an den Sitzungen sowie an den Aufgaben des FSR PSY mitzuwirken. Sollte ein Mitglied ohne triftigen Grund an weniger als 50% der Sitzungen innerhalb eines Semesters teilnehmen oder keine aktive Mitarbeit in einer Arbeitsgruppe zeigen, kann der Status als aktives Mitglied nach einer anonymen Abstimmung mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit des FSR PSY aberkannt werden.

Als triftiger Grund ist geltend, wer sich am Vorabend abmeldet. Notfälle sind auszunehmen und gelten als entschuldigt.

(5) Ausscheiden einzelner Mitglieder

Die Amtszeit einzelner Mitglieder des FSR PSY endet

- (a) bei Exmatrikulation.
- (b) bei Abwahl durch die FVV in Form eines konstruktiven Misstrauensvotums mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit.
- (c) bei schriftlicher Erklärung (E-Mail, postalisch, Einwurf) des Rücktritts.

(6) Verpflichtungen nach dem Ausscheiden

Die Mitglieder des FSR PSY sind nach ihrem Ausscheiden dazu verpflichtet

- (a) den nachfolgenden FSR PSY einzuarbeiten.
- (b) die Schlüssel des vom FSR PSY genutzten Büros zurückzugeben.

- (c) alle Zugangsdaten für FSR PSY eigene E-Mail Accounts, Webseiten, Soziale Netzwerk Seiten etc. zu übergeben.
- (d) beim Ausscheiden der für die Verwaltung der Kassen und Finanzen sowie der Schlüssel zuständigen Personen, müssen diese Verantwortungsbereiche umgehend neu gewählt werden.

(5) Verantwortungen der Mitglieder

- (a) Die Mitglieder des FSR PSY haben gleiche Rechte und gleiche Verantwortung bei der Arbeit im FSR. Es gibt keinen Vorsitz, daher sind alle FSR-Mitglieder zeichnungsberechtigt.
- (b) Es muss ein/e Finanzreferent:in und ein/e Stellvertreter:in gewählt werden, denen Bereiche der Haushaltsführung und der Kassenhaltung unterliegen. Die FVV wählt bei der konstituierenden Sitzung eine:n Finanzreferent:in und eine/n Stellvertreter:in, welche Mitglieder des FSR PSY sein müssen. Der/die Finanzreferent:in ist für eine lückenlose Buchführung verantwortlich. Ferner liegt in seinem/ihrer Aufgabenbereich die fristgerechte Erstellung eines Haushaltsplans. Außerdem ist der/die Finanzreferent:in für die Verwaltung der Kasse verantwortlich.
- (c) Jegliche Ausgaben bedürfen der Zustimmung durch den/die Finanzer:in. Ist diese/r in der entsprechenden Sitzung nicht anwesend, so ist die Genehmigung der Gelder immer lediglich unter Vorbehalt. Dem/r Finanzer:in ist es erlaubt, vorab via Mail eine Stellungnahme zu formulieren. Diese Bitte um Stellungnahme muss bis 48 Stunden vor der nächsten FSR Sitzung bei dem/der Finanzer:in angefragt werden.

(6) Kassenprüfung

Die Kassenprüfung erfolgt durch zwei von der FVV gewählte Kassenprüfer:innen, die der Fachschaft PSY angehören. Die Kassenprüfer:innen dürfen nicht das Amt der/des Finanzreferent:in gleichzeitig innehaben. Sie haben einen Bericht zu erstellen und schriftlich zu veröffentlichen. Die Kassenprüfung ist mindestens einmal pro Jahr nach Vorlage des Rechnungsergebnisses möglichst unvermutet durchzuführen und der Bericht an den üblichen Stellen zu veröffentlichen. Auf der ersten FVV nach Durchführung der Kassenprüfung wird der/die Finanzer:in und der FSR PSY durch die Fachschaft mit einfacher Mehrheit entlastet.

(7) Ende der Legislaturperiode

Die Legislaturperiode und somit die Amtszeit des gesamten FSR PSY endet mit der Konstituierung eines neuen, durch allgemeine, freie, gleiche und geheime Wahlen hervorgegangenen FSR PSY.

(8) Arbeitskreise

- (a) Es können weiter Referent:innen für besondere Aufgaben für Arbeitskreise benannt werden.
- (b) Die gewählten Referent:innen der Arbeitskreise arbeiten stets transparent.

§ 5

Fachschaftsvollversammlung (FVV)

(1) Einberufung der FVV

Der FSR PSY hat eine FVV einzuberufen:

- (a) mindestens einmal pro Semester.
- (b) auf Verlangen von mindestens 5 % der Fachschaft Psychologie. Dieses Verlangen ist dem FSR PSY schriftlich mit Angabe der Gründe zuzuleiten, er hat diese unverzüglich einzuberufen.

- (c) Zeit, Ort und Tagesordnung (TO) der FVV sind mindestens 14 Tage vorher öffentlich zu machen. Die Bekanntmachung muss in einer Art und Weise erfolgen (siehe § 8), die geeignet ist eine möglichst große Teilnehmerzahl an der FVV zu gewährleisten.

(2) Beschlussfähigkeit

Die Beschlussfähigkeit wird am Anfang der FVV festgestellt. Wenn die FVV ordnungsgemäß einberufen wurde, ist die FVV beschlussfähig.

(3) Öffentlichkeit und Wahlen

Die FVV ist grundsätzlich öffentlich. Stimmberechtigt sind alle aus der Fachschaft Psychologie. Beschlüsse der FVV werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Ausgenommen von diesem Mehrheitsverhältnis sind Satzungsänderungen, ein Misstrauensvotum und Anträge, deren Antragsvolumen über 500 € liegen, welche mit einer 3/4 Mehrheit beschlossen werden müssen.

- (a) Die FVV bestimmt eine Wahlleitung. Die Wahlleitung muss der Fachschaft Psychologie angehören und darf nicht für eines der Ämter kandidieren. Die Wahlleitung ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahlen zuständig. Bei der Stimmauszählung kann sie durch weitere Studierende unterstützt werden.
- (b) Für jedes Amt erfolgt ein eigener Wahlgang. Die FVV schlägt Kandidierende vor. Die Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung. Bei den Wahlen kann auch eine Abstimmung per Akklamation (/en bloc) erfolgen, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:
- a. Ein Mitglied der Fachschaft stellt einen Antrag auf offene Abstimmung per Akklamation (/en bloc). In diesem Fall fragt die Wahlleitung, ob es Gegenrede gibt. Ist diese vorhanden (es reicht eine Person), bleiben die Wahlen geheim.
 - b. Eine offene Abstimmung en bloc ist nur möglich, wenn die Anzahl der Kandidierenden der Anzahl der zu besetzenden Stellen entspricht.
- (c) Die Wahl erfolgt nach den Prinzipien der Mehrheitswahl.
- (d) Die abgegebenen Stimmzettel müssen mindestens bis zu der nächsten FVV aufbewahrt werden.

(4) Tagesleitung

Zu Beginn der FVV wird eine Tagesleitung bestimmt. Die Aufgaben sind, eine Redeliste zu führen und das Wort gerecht zu erteilen.

(5) Tagesordnungspunkte (TOP)

Tagesordnungspunkte werden in einer Reihenfolge festgelegt, welche während der Sitzung (nach Abstimmung) geändert werden kann. Die vorläufige Tagesordnung muss mit der Einladung zur FVV herumgeschickt werden. Als erste TOP werden normalerweise aufgeführt:

TOP 1: Formalia

TOP 2: Berichte

TOP 3: Finanzbericht, Kassenprüfungsbericht und Entlastung des FSR PSY

TOP 4: Wahl der Kassenprüfung und der Finanzreferent*innen (dieser TOP fällt nur bei der konstituierenden FVV an)

(6) Protokolle

Das Protokoll hat die Form eines normalen Sitzungsprotokolls und enthält die wichtigen besprochenen Punkte sowie stichwortartig Positionen zu diesen. Das Protokoll muss auf der FSR PSY Website veröffentlicht werden und darf nicht handgeschrieben sein. Korrekturen sind möglich.

Das Protokoll muss auf der nächsten FVV verabschiedet werden.

§ 6

Satzungsänderungen

- (a) Diese Satzung kann auf einer ordentlich eingeladenen und beschlussfähigen Sitzung des FSR mit Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder geändert werden.
- (b) Änderungen der Geschäftsordnung erfolgen auf gleichem Wege wie die Satzungsänderung nach § 6 lit. a.

§ 7

FSR PSY Sitzungen (Geschäftsordnung)

(1) Ordentliche Sitzungen

Ordentliche Sitzungen müssen in der Vorlesungszeit mindestens einmal pro Monat stattfinden.

Als ordentliche Sitzung gilt jede Sitzung

- (a) zu der mindestens sieben Tage vorher schriftlich eingeladen wurde. In der vorlesungsfreien Zeit muss die Einladung 14 Tage vorher erfolgen. Eine E-Mail genügt der Schriftform.
- (b) die turnusgemäß erfolgt.
- (c) Der Termin der Sitzung ist der Fachschaft Psychologie öffentlich über die üblichen Anlaufstellen zu veröffentlichen.
- (d) bei der ein Protokoll angefertigt und veröffentlicht wurde.

(2) Beschlussfähigkeit

- (a) Die FSR-Sitzung beginnt mit der Feststellung der Beschlussfähigkeit.
- (b) Der FSR ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
- (c) Anträge, deren Antragsvolumen 500 € übersteigen, müssen mit 3/4 Mehrheit der FVV beschlossen werden.
- (d) Ein Beschluss wird mit einfacher Mehrheit der auf der Sitzung abgegebenen Stimmen erfasst.
- (e) Eine Stimme kann in Fällen der Abwesenheit am bzw. bis zum Tag der Sitzung per ausführlicher Email abgegeben werden. Das Thema der Abstimmung muss bis zum Abend vor der nächsten Sitzung angekündigt werden.

§ 8

Veröffentlichung der Arbeit

Der FSR PSY informiert die Fachschaft fortlaufend über die Arbeit und die Aktivitäten des FSR PSY. Dazu benutzt er insbesondere

- (a) die öffentlichen Sitzungen.
- (b) die zu veröffentlichenden Protokollen der FSR PSY-Sitzungen.
- (c) die FVV.
- (d) Aushänge des FSR PSY.
- (e) sowie weitere Kommunikationswege, wie beispielsweise eine Homepage und Soziale Netzwerke.

§ 9

Fahrtkostenordnung

- (a) Bei einer Anreise mit öffentlichen Verkehrsmitteln wird die kostengünstigste Variante des Tickets erstattet (z.B. wird bei einer Anreise in der 1. Klasse der DB nur der Preis der 2. Klasse erstattet). Der Höchstbetrag liegt bei 130 €.
- (b) Die Anreise über öffentliche Verkehrsmittel ist zu bevorzugen. Sollte die Anreise mit dem Bus und/oder Bahn nicht ohne Weiteres möglich sein, kann die Anreise mit dem KFZ in Betracht gezogen werden. In diesem Fall gilt die gesetzliche Kilometerpauschale (siehe § 5 BRKG) von 0,20 € pro Kilometer. Der Höchstbetrag für die Fahrtkostenerstattung liegt in beiden Fällen bei 130 €.
- (c) Fahrtkosten werden ausschließlich übernommen, wenn das Reiseziel in direktem Zusammenhang mit den Aufgaben und Pflichten des Mitglieds oder der Helfer:in steht.
- (d) Anträge auf Erstattung von Fahrtkosten müssen bis spätestens vier Wochen nach Beendigung einer von der Fachschaft organisierten Veranstaltung bei den Finanzreferent*innen eingehen. Nach Ablauf dieser Frist besteht kein Recht auf Fahrtkostenerstattung.

§ 10

Inkrafttreten und Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Verabschiedung in Kraft. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkung der ursprünglichen Zielsetzung am nächsten kommt.